Tennisclub Brütten - Statuten 2020



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Allgemeines

Der Einfachheit halber, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen) nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Name, Sitz

Unter dem Namen **Tennisclub Brütten** besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Brütten.

Art. 3 Zweck

Der Tennisclub Brütten bezweckt:

- 3.1. den Betrieb und Unterhalt einer Tennisanlage in Brütten
- 3.2. die Ausübung und Förderung des Tennissports
- 3.3. die Pflege der Geselligkeit unter den Clubmitgliedern

Der Tennisclub Brütten ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der Tennisclub Brütten ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes *Swiss Tennis* und anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Er kann noch weiteren Vereinigungen oder Verbänden angehören.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Untertagsspieler
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Probemitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat. Massgeblich ist der Beginn des dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahres (siehe auch Art. 8).

Für Aktivmitglieder in Ausbildung können bis zum vollendeten 25. Altersjahr besondere Bestimmungen erlassen werden.

Art. 7 Untertagsspieler

Untertagsspieler sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, haben aber eingeschränkte Spielzeiten. Das Spielreglement gibt Auskunft über die jeweils gültigen Platzbenützungszeiten. Der Vorstand ist berechtigt, die maximale Anzahl Untertagsspieler zu begrenzen. Es sind weder Anteilscheine zu erwerben, noch ist eine Frondienstkaution zu bezahlen.

Art. 8 Junioren

Diese Kategorie umfasst Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende:

8.1. Junioren A: vom. 11. bis zum 18. Altersjahr (je bis Ende Kalenderjahr)8.2. Junioren B: bis zum vollendeten 10. Altersjahr (je bis Ende Kalenderjahr)

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können, durch Beschluss der Generalversammlung, Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages bzw. der Frondienstkaution befreit.

Art. 10 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können sich Aktive und Junioren vormerken lassen, die vorübergehend nicht spielen können sowie Personen, die sich dem TC Brütten verbunden fühlen und ihn finanziell unterstützen wollen. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 11 Probemitglieder

Probemitglieder haben den Status von temporären Spielern, zum kennen lernen des Clubs. Sie müssen sich nach Ablauf einer Saison entscheiden, ob sie definitiv in den Club eintreten wollen; andernfalls verlieren sie ihre Spielberechtigung. Im Beitragsreglement werden die Bedingungen für Probemitglieder festgehalten.

III. Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss

Art. 12 Eintrittsgesuch, Aufnahme

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand beschliesst über Gutheissung oder Ablehnung, wobei Einwohner aus der Gemeinde Brütten bevorzugt zu behandeln sind. Die Aufnahme ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

Art. 13 Einsprache gegen Neuaufnahmen

Gegen Neuaufnahmen kann jedes Mitglied innert 14 Tagen seit Bekanntgabe durch Anschlag im Clubhaus beim Vorstand schriftlich, unter Anführung der Gründe, Beschwerde führen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Art. 14 Wechsel der Mitgliederkategorie

Wechsel einer Mitgliederkategorie sind dem Aktuar bis spätestens zur Generalversammlung zu melden.

Art. 15 Verletzungen, Krankheit

Bei Verletzungen oder Krankheit entscheidet der Vorstand über eine mögliche Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages. Anträge müssen dem Vorstand

zusammen mit einer Begründung spätestens 3 Wochen nach Auftreten der Krankheit oder der Verletzung schriftlich übermittelt werden. Nachträgliche Anträge werden nicht berücksichtigt.

Art. 16 Juniorenmitglieder, Übertritt Junior zu Aktiv

Inhaber der elterlichen Gewalt müssen das Eintrittsgesuch eines Juniors mitunterzeichnen. Bei Erreichen der Altersgrenze (Art. 8) treten Junioren A automatisch zu Aktivmitgliedern über.

Art. 17 Dauer der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Club endet durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss. Der Jahresbeitrag verfällt sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss aus dem Tennisclub Brütten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Diese Mitteilung hat bis spätestens an der Generalversammlung beim Vorstand einzugehen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschiessen, insbesondere wenn:

- 17.1 es nach dreimaliger Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt. Finanzielle Verpflichtungen, einschliesslich derjenigen für die laufende Saison, werden durch die Ausschliessung nicht hinfällig; oder
- 17.2 es sich weigert, Vorschriften der Statuten, Beschlüssen der Versammlungen und Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, oder sich schwere Verfehlungen gegen das Spielreglement zuschulden kommen lässt; oder
- 17.3 es sich unehrenhafter Handlungen inner- oder ausserhalb des Clubs schuldig macht, oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins in erheblichem Masse schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Entscheid über den Ausschluss wegen Nichterfüllung einer finanziellen Verpflichtung ist endgültig. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes aus anderen Gründen kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet definitiv über die Einsprache mit einfachem Mehr. Das rekurrierende Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ein Rekurs gegen den Ausschluss an die GV hat keine aufschiebende Wirkung.

Probemitglieder können durch den Vorstand jederzeit und ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist endgültig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 19 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- auf den Plätzen des Clubs im Rahmen der Statuten und den vorhandenen Reglementen den Tennissport auszuüben
- der Generalversammlung des Clubs mit beschliessender oder beratender Stimme beizuwohnen
- dem Vorstand des Clubs sowie dessen Spielkommission schriftlich begründete Anträge zu stellen

Art. 20 Pflichten der Mitglieder

Wer dem Tennisclub beitritt unterwirft sich den Vorschriften der Statuten und den vorhandenen Reglementen und anerkennt die Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit des Clubs zum Schweizerischen Tennisverband ergeben. Jedes Mitglied kann zudem zur Übernahme eines Amtes im Tennisclub verpflichtet werden.

Neu eintretende Mitglieder werden verpflichtet, Fronstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird durch die Generalversammlung festgelegt. Nicht geleistete Stunden werden bei Austritt, oder nach Ablauf einer festgelegten Frist, in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Stundenansatzes wird durch den Vorstand festgelegt.

V. Organisation

Art. 21 Organe des TC Brütten sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Platzkommission
- Spielkommission
- Rechnungsrevisoren

Art. 22 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, ist der Vorstand berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt wird.

Art. 24 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Kommissionen
- Genehmigung und Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintritts-Bedingungen für Neumitglieder
- Revision der Statuten und Reglemente
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Platz- und der Spielkommission, der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge a) des Vorstandes
 b) der Mitglieder
- Abnahme des Jahresprogramms

Art. 25 Stimmrecht der Mitglieder

Jede Generalversammlung ist, vorbehältlich Artikel 42, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder. Passivmitglieder und Junioren haben beratende Stimme. Bei

Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Abstimmungsprozedere

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 27 Anträge zur Traktandenliste

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten können an der GV nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen, welche vertraglichen Verpflichtungen des Clubs zuwiderlaufen, können nicht beschlossen werden.

Art. 29 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einer Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Vorsitzender der Platzkommission (Platzchef)
- Vorsitzender der Spielkommission (Spielleiter)
- 1–3 Beisitzer
- Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.
- Der Vorstand ist befugt, Kommissionen von sich aus zu ergänzen und vorzeitig ausscheidende Vorstands- bzw. Kommissionsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Art. 30 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr und endet am Tag der ersten auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Verwaltung des Tennisclubs und besorgt alle Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Unterhalt der Tennisanlagen
- Aufnahme von Neumitgliedern und Zulassung von temporären Spielern
- Anstellung eines Platzwartes und von Trainern
- Delegation von Spielern zu Kursen und Ausbildungen
- Verbindung zur Schulbehörde

Für unvorhergesehene Ausgaben kann der Vorstand über jährlich max. Fr. 5000.- verfügen.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (bei Abwesenheit der Vizepräsident) zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär. Im Post- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift, Präsident und ein anderes Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv.

Art. 33 Vorstandssitzungen und Generalversammlung

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Platzchef und Spielleiter können sich in einzelnen Fällen durch andere Kommissionsmitglieder vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder in Doppelfunktion haben nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 34 Aufgaben Aktuar

Der Aktuar führt in den Sitzungen des Vorstandes und an den Generalversammlungen das Protokoll, das jeweils an der nächsten Sitzung bzw. Generalversammlung zu genehmigen ist. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und lädt zu den Generalversammlungen ein.

Art. 35 Aufgaben Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung, die jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen ist.

Art. 36 Platzkommission

Die Platzkommission besteht aus dem Vorsitzenden (Platzchef) und weiteren Mitgliedern. Die Platzkommission ist für den Unterhalt der Spielplätze und den zugehörigen Anlagen besorgt. Es kann ein Pflichtenheft für die Platzkommission erstellt werden.

Art. 37 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus dem Vorsitzenden (Spielleiter) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Spielkommission organisiert und überwacht den sportlichen Betrieb. Die Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere das Erstellen eines Spielreglements sowie die Veranstaltung von Turnieren und Meisterschaften. Es kann ein Pflichtenheft für die Spielkommission erstellt werden.

Art. 38 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Nach einer Amtsdauer von fünf Jahren sind die Revisoren für zwei Jahre nicht wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die vom Kassier geführte Rechnung und stellen der Generalversammlung Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung.

VI. Finanzen

Art. 39 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins schliesst jeweils auf den 30. November.

Art. 40 Vereinsvermögen

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder, von temporären Spielern und Gästen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsorenbeiträgen
- Vermögensertrag
- Inventar des Vereins

Zur Finanzierung von Bauvorhaben können Darlehen / Hypotheken aufgenommen werden.

Jedes Mitglied kann zur Zeichnung eines Anteilscheines verpflichtet werden. Es wird ein separates Anteilscheinreglement erlassen.

Art. 41 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 42 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind so anzusetzen, dass sie zumindest die ordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der Clubanlagen sowie die Verzinsung der aufgenommenen Darlehen und Hypotheken decken.

Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind bis spätestens 31. März zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch **höchstens**:

- SFr. 500.-- pro Person für Aktivmitglieder
- SFr. 300.-- pro Person f
 ür Aktivmitglieder in Ausbildung
- SFr. 400.-- pro Person für Untertagsspieler
- SFr. 250.-- pro Person für Junioren
- SFr. 100.-- pro Person für Passivmitglieder

Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches durch die Generalversammlung genehmigt wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Unfall- und Schadenhaftung

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal und bei Clubanlässen wird jede Haftung des Vereins, die über eine eventuell bestehende Versicherung hinausgeht, wegbedungen.

Art. 44 Statuten und Gesetz

Für alle in diesen Statuten oder im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse kann der Vorstand nach Bedarf Reglemente erlassen. Dabei ist den Interessen der Mitglieder Rechnung zu tragen.

Art. 45 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Tennisclubs Brütten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln (¾) aller stimmberechtigter Mitglieder.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, ist innert 30 Tagen eine zweite GV einzuberufen, die alsdann mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins befindet.

Die Auflösungsversammlung beschliesst über das Vereinsvermögen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zuzuführen. Kann sich die Generalversammlung nicht über die Verwendung des verbleibenden Reinvermögens einigen, fällt alles an die Gemeinde Brütten.

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Januar 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 01. Februar 2018.

Brütten, 1. Februar 2020

Der Präsident: Der Aktuar:

Christian Fuchs Michael Vogt